



Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V.



Präambel

Der Dienst der Caritas gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebens- und Wesensäußerungen der Kirche. Auf dieser Grundlage hat der Caritasverband für die Diözese Hildesheim sein Selbstverständnis formuliert. All sein Handeln dient dem Ziel, Menschen in ihrer Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich weltweit für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dieser Dienst der Liebe wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen, christlichen Gemeinschaften und Gemeinden, sowie durch die Dienste und Einrichtungen der verbandlichen Caritas. Sie trägt damit auch zum Aufbau und zur Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen und Verlebendigung von Gemeinden bei. Als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche wirkt der Caritasverband für die Diözese Hildesheim mit an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens.

Durch sein Wirken trägt er zur Lebendigkeit und Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung der Öffentlichkeit bei.

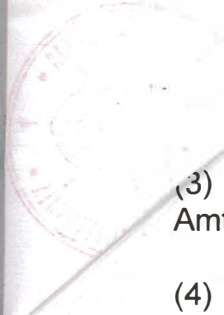
Der Caritasverband für die Diözese Hildesheim ist Anwalt und Partner benachteiligter Menschen, Förderer von Selbsthilfe und Partizipation, Anbieter und Initiator sozialer Dienstleistungen und Stifter von Solidarität. In der Gestaltung des Gemeinwohls kooperiert er mit vielen Partnern, insbesondere mit den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege. Als Teil des deutschen und internationalen Caritasnetzwerkes unterstützt der Verband weltweit Menschen in Not. Er richtet sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre aus, der Solidarität der Personalität und der Subsidiarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Seine vorrangige Option gilt den Armen und Benachteiligten.

I. Name, Aufgaben, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Caritasverband für die Diözese Hildesheim ist die vom Bischof von Hildesheim anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Organisationen und Einrichtungen der katholischen Caritas in der Diözese Hildesheim. Er ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Iuris Canonici, führt den Namen "Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V." und steht unter der Aufsicht des Bischofs von Hildesheim und wendet die vom Bischof von Hildesheim erlassenen Vorschriften, insbesondere die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, an.

(2) Er ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes.

- 
- (3) Er wurde am 16. Juni 1917 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter Nr. 932 eingetragen.
- (4) Der Sitz des Verbandes ist Hildesheim.
- (5) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe. Ehrenamtliche und sonstige Freiwillige sowie berufliche Mitarbeiter:innen tragen gemeinsam zur Erfüllung dieses Zweckes bei.

(2) Er soll insbesondere

1. den Geist und die Werke der Caritas sachkundig anregen, planmäßig fördern, zukunftsorientiert weiterentwickeln und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen;
2. Anwalt und Partner Benachteiligter sein, deren Anliegen und Nöten Gehör verschaffen, diese bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen und gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegenreten, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen;
3. zur qualitativen Fortentwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit ihrer Methoden beitragen;
4. zur Gewinnung von Mitarbeiter:innen für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben, zur spirituellen Begleitung und ihrer Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung beitragen;
5. die ehrenamtliche und freiwillige Mitarbeit und das bürgerschaftliche Engagement anregen, vertiefen und begleiten;
6. Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege anregen und beeinflussen;
7. die Gliederungen und korporativen Mitglieder im gesellschaftlichen und politischen Bereich als Spitzenverband vertreten;
8. die Gliederungen und korporativen Mitglieder fachlich beraten und unterstützen;
9. die Gliederungen und korporativen Mitglieder durch zentrale Dienste unterstützen;
10. die Öffentlichkeit über Ziele, Formen, Inhalte und Angebote caritativer Art informieren;

11. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
12. Initiativen von diözesaner Bedeutung im Zusammenwirken mit angeschlossenen Fachverbänden und Vereinigungen, insbesondere außerordentlichen Notständen, durchführen;
13. soweit erforderlich, soziale Einrichtungen sowie Ausbildungsstätten schaffen und unterhalten.

(2) Er nimmt für den Bereich der Caritas in der Diözese Hildesheim kirchenamtliche Aufgaben wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in § 2 beschriebenen Aufgaben. Mildtätige Zwecke verfolgt der Verband neben den in § 2 genannten Aufgaben insbesondere dadurch, dass er mit Rat und Tat Personen selbstlos unterstützt, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nach Maßgabe des § 53 AO auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. An die Mitglieder des Vorstandes darf eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung Verbandes.

II. Organisation des Verbandes

§ 4 Gliederung

(1) Der Verband gliedert sich in örtliche Caritasverbände, die geborene Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes sind. Die in den Pfarrgemeinden gebildeten caritativen Vereinigungen sind den jeweiligen Caritasverbänden zugeordnet.

(2) Dem Verband sind die anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen angeschlossen. Sie ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim zu.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Verbände und Vereinigungen üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer Statuten selbständig aus.

§ 5 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle zur Wahrnehmung der Geschäfte des Verbandes und der angeschlossenen Fachverbände und Vereinigungen, soweit letztere nicht eigene Geschäftsstellen unterhalten. Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle, die durch den/die Diözesan-Caritasdirektor:in geleitet wird. Dienstvorgesetzte:r aller Mitarbeiter:innen des Diözesan-Caritasverbandes ist der/die Diözesan-Caritasdirektor:in.

III. Mitglieder des Verbandes

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Die persönliche Mitgliedschaft kann nur auf örtlicher Ebene erworben und ausgeübt werden.
- (3) Alle Mitglieder der nachgeordneten Caritasverbände und der angeschlossenen Fachverbände und Vereinigungen sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim und des Deutschen Caritasverbandes.
- (4) Korporative Mitglieder können Träger von Einrichtungen und Diensten, Stiftungen, Vereine, Genossenschaften und Gemeinschaften sein, die nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der kath. Kirche erfüllen.
- (5) Träger von Einrichtungen und Diensten, die den Zielsetzungen des Diözesan-Caritasverbandes nahestehen, aber aufgrund ihrer Organisationsmerkmale die Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft nicht erfüllen, können assoziierte Mitglieder werden. Sie werden vom Diözesan-Caritasverband informiert und im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben gegenüber Dritten vertreten.
- (6) Die Regelung des Jahresbeitrages obliegt der Delegiertenversammlung. Die angeschlossenen Fachverbände und Vereinigungen ordnen die Beitragspflicht ihrer Mitglieder selbständig.

§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
 2. bei Auflösung eines korporativen Mitgliedes,
 3. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens.

5) Anmeldung, Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern der nachgeordneten Caritasverbände und der angeschlossenen Fachverbände und Vereinigungen regeln sich nach den Bestimmungen, die von diesen Organisationen hierfür erlassen sind.

IV. Organe des Verbandes

§ 8 Organstruktur

Organe des Verbandes sind

1. die Delegiertenversammlung (§ 9)
2. der Caritasrat (§10)
3. der Vorstand (§ 11)
4. der/die besondere Vertreter:in nach § 30 BGB (§ 12)

§ 9 Delegiertenversammlung

(1) Die satzungsgemäßen Rechte der Mitglieder werden innerhalb des Diözesan-Caritasverbandes durch die Delegiertenversammlung wahrgenommen.

(2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

1. je zwei Vertreter:innen jedes örtlichen Caritasverbandes. Eine/r der Vertreter:innen ist Vorstandsmitglied oder der/die Geschäftsführer:in. Ein:e Vertreter:in wird von der jeweiligen Mitgliederversammlung gewählt. Im Ergebnis soll jeder örtliche Verband von einer Frau und einem Mann vertreten sein.
2. den Mitgliedern des Vorstandes
3. den Mitgliedern des Caritasrates
4. je einem/r Vertreter:in der in der Diözese caritativ tätigen Orden und katholischen caritativen Schwesterngemeinschaften, der/die von den Gemeinschaften entsandt wird
5. je zwei Vertreter:innen der in der Diözese tätigen jeweils durch den Deutschen Caritasverband anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und diözesanen Arbeitsgemeinschaften, die von diesen entsandt werden. Entsandt werden sollen jeweils eine Frau und ein Mann.

Die Delegierten nach Ziffer 1, 4 und 5 werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Ausscheiden ist eine Nachbenennung möglich.

b) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für

1. die Beratung und Entscheidung über Grundfragen der Caritas,
2. die Wahl der in den Caritasrat zu wählenden Mitglieder,
3. die Wahl der 3 Vertreter:innen für die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes,
4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes,
5. die Entlastung des Caritasrates,
6. die Regelung des Beitragswesens,
7. die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes.

(4) Die Delegiertenversammlung soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre abgehalten werden.

(5) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(6) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(7) Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

(8) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bis zum Vortag des Termins der Delegiertenversammlung schriftlich abgegebene Stimmen werden bei den Beschlüssen berücksichtigt.

(9) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung bei dem/r Diözesan-Caritasdirektor:in einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung.

(10) Die Delegiertenversammlung wird von dem/r Diözesan-Caritasdirektor:in, bei seiner/ihrer Verhinderung von einem/r seiner/ihrer Stellvertreter:innen geleitet.

(11) Die Delegiertenversammlung kann auch virtuell, d.h. unter Zuhilfenahme elektronischer Medien, oder telefonisch abgehalten werden, wenn dies von zehn Prozent der Delegierten bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich beantragt und daraufhin bis spätestens drei Tage vor dem Termin mehrheitlich beschlossen wird. Die Stimmabgabe während der Delegiertenversammlung und die Stimmabgabe zu dem in Satz 1 genannten Antrag kann in Textform im Sinne des § 126b BGB erfolgen, etwa durch E-Mail oder Telefax.

(12) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/r Diözesan-Caritasdirektor:in und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied der Delegiertenversammlung zu unterschreiben ist.

§ 10 Caritasrat

- (1) Dem Caritasrat obliegt die Aufsicht und Kontrolle über den Vorstand.
 - (2) Die Mitglieder des Caritasrates sollen unabhängig sein.
 - (3) Die Mitglieder des Caritasrates sollen der kath. Kirche angehören.
 - (4) Die Mitglieder des Caritasrates sollen die notwendigen Fach- und Sachkenntnisse mitbringen, die aufgrund der Aufgabenstellung des Verbandes notwendig sind.
 - (5) Der Caritasrat setzt sich zusammen aus
 1. dem/r Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Bischof von Hildesheim berufen und abberufen werden,
 2. fünf Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Angestellte des Diözesan-Caritasverbandes können nicht gewählt werden. Es müssen mindestens zwei Frauen und mindestens zwei Männer gewählt werden. Scheidet ein Mitglied aus, rückt die Person mit der höchsten Stimmenzahl auf der Wahlliste der Delegiertenversammlung nach.
 3. zwei vom Bischof für den gleichen Zeitraum auf Vorschlag des Caritasrates berufene erfahrene Personen. Scheidet ein Mitglied aus, beruft der Bischof für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag des Caritasrates ein Ersatzmitglied.
 - (6) Der Caritasrat wählt aus seiner Mitte eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n.
 - (7) Beratend nehmen die Mitglieder des Vorstandes an den Sitzungen teil. Der Caritasrat kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands von einer Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.
 - (8) Der Caritasrat kann zu seinen Sitzungen Berater:innen einladen.
 - (9) Der Caritasrat berät und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über neue Aufgaben und über die Bildung von Schwerpunkten der Caritas in der Diözese unter Beachtung von Entscheidungen und Empfehlungen der Delegiertenversammlung. Ihm obliegen die Aufsicht und Kontrolle über den Vorstand.
- Insbesondere ist er zuständig für
1. den Ernennungsvorschlag für eine:n Diözesan-Caritasdirektor:in,
 2. die Wahl des/r stellvertretenden Diözesan-Caritasdirektor:in,

3. den Vorschlag für die vom Bischof zu berufenden Mitglieder,
4. Rechtsgeschäfte mit den Vorstandsmitgliedern; insbesondere Regelungen der Anstellung und Entlassung sowie Festsetzung der Vergütung,
5. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
6. Beratung und Entscheidung über die Umsetzung der Aufgaben sowie über die Schwerpunkte der sozial-caritativen Arbeit gemäß § 2,
7. die Unterstützung und Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes,
8. die Beratung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses,
9. die Beschlussfassung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
10. die Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes,
11. die Entlastung des Vorstandes,
12. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung und den Wirtschaftsprüfer,
13. die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über einer vom Caritasrat in der Geschäftsordnung festgelegten Grenze, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist,
14. die Entscheidung über die Aufnahme von langfristigen Darlehen und die Vergabe von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften über eine vom Caritasrat in der Geschäftsordnung festgelegten Grenze, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist,
15. Vorschläge zur Regelung des Beitragswesens,
16. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes an die Delegiertenversammlung,
17. die Zustimmung zu Rahmensatzungen und Ordnungen gemäß § 11 Absatz 4 Ziffer 6,
18. die Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern gemäß § 11 Absatz 4 Ziffer 7.

(10) Die Amtszeit beträgt vier Jahre, sie endet mit der Neuwahl/Berufung; Wiederwahl ist zulässig.

(11) Der Caritasrat wird nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, von der/m Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(12) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Sitzung kann auch virtuell, d.h. unter Zuhilfenahme elektronischer Medien, oder telefonisch abgehalten werden, wenn dies von zwei Caritasratsmitgliedern beantragt und vom Caritasrat mehrheitlich beschlossen wird. Der Antrag nach Satz 2 sowie die Stimmabgabe können in Textform im Sinne des § 126b BGB erfolgen, etwa durch E-Mail oder Telefax; unter den gleichen Voraussetzungen sind – außerhalb der Caritasratssitzungen – elektronische Umlaufbeschlüsse im Einzelfall zulässig. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und einem weiteren Mitglied des Caritasrates zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei hauptamtlichen Mitgliedern:

- Dem/r Diözesan-Caritasdirektor:in als Vorsitzende:m des Vorstandes,
- bis zu zwei stellvertretenden Diözesan-Caritasdirektor:innen, die vom Caritasrat gewählt werden.

Der/die Diözesan-Caritasdirektor:in muss der katholischen Kirche angehören. Aufgrund seiner/ihrer hervorgehobenen Position als Vertreter:in der institutionellen Caritas im Bistum ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der Glaubenslehre der katholischen Kirche erforderlich.

Die weiteren Vorstandsmitglieder sollen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehören.

Für die Vorstandsmitglieder gelten die Loyalitätsobliegenheiten nach Art. 4 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.

Im Vorstand müssen mindestens eine Frau und ein Mann vertreten sein.

Der Vorstand wird vom Bischof von Hildesheim ernannt und abberufen.

(2) Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder und ihre Arbeitsweise werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Caritasrat erlassen wird.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Ziffer 1 bezeichneten Vorstandsmitglieder. Für die rechtliche Vertretung und zum Abschluss von Rechtsgeschäften sowie zu allen sonstigen Rechtshandlungen sind die Willenserklärungen von 2 Vorstandsmitgliedern ausreichend.

(4) Der Vorstand leitet den Diözesan-Caritasverband. Er hat das Recht und die Pflicht das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er ist zuständig und verantwortlich für alle wichtigen Angelegenheiten des Diözesan-Caritasverbandes, die nicht in die Zuständigkeit des Caritasrates und der Delegiertenversammlung gehören, insbesondere

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Delegiertenversammlung,
2. die Wahrnehmung der Beziehungen des Diözesan-Caritasverbandes zu den örtlichen und überörtlichen Verbänden, zum Deutschen Caritasverband und zu den Fachverbänden,
3. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes, des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung beim Caritasrat,
4. den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Bestellung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit nicht dem Caritasrat vorbehalten,
5. die Übernahme von Bürgschaften, Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und größere Instandsetzungsarbeiten, soweit nicht dem Caritasrat vorbehalten,
6. der Erlass von Rahmensatzungen und Ordnungen und Regelungen zu Durchführung der Caritasarbeit, Organisationsordnungen für die Geschäftsstelle,
7. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Vertreter:in nach § 30 BGB

Der Vorstand kann für einzelne Geschäfte, die in seinen Tätigkeitsbereich fallen, bis zu zwei besondere Vertreter:innen bestellen. Die Vertretungsmacht eines/r solchen Vertreters/Vertreterin erstreckt sich in der Regel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm/r zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Aufgabenkreis und Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung konkretisiert. Der/die besondere Vertreter:in ist nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

V. Satzungsänderung, bischöfliche Aufsicht, Auflösung des Verbandes

§ 13 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vertreter beschlossen werden. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Bischofs von Hildesheim.

§ 14 Bischöfliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Bischofs von Hildesheim.
- (2) Der Verband ist verpflichtet, dem Bischof die Zusammensetzung des Caritasrates und jede Änderung in dessen Zusammensetzung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Verband hat dem Bischof jährlich über die Verwaltung des Vereinsvermögens durch Vorlage der Jahresrechnung Rechenschaft abzulegen. Der Bischof hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen und Prüfungen zu veranlassen.

§ 15 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Bischöflichen Stuhl in Hildesheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Übergangsregelungen

Für den Fall, dass das Registergericht, das zuständige Finanzamt oder der Bischof Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich hält, beauftragt die Vertreterversammlung den Caritasrat, die geforderten Änderungen zu prüfen und gegebenenfalls zu beschließen sowie die zur Eintragung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Der Beschluss der Änderungen durch den Caritasrat bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Hildesheim, den 18. September 2021



Achim Eng
Diözesan-Caritasdirektor



Annette von Poggen
stellv. Diözesan-Caritasdirektorin



DER BISCHOF VON
HILDESHEIM

Zustimmung zur Satzungsänderung

Die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim hat in ihrer Sitzung am 18.09.2021 Satzungsänderungen beschlossen.

Diesen Satzungsänderungen stimme ich gemäß § 12 der Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V. vom 04.07.2019 zu.

Hildesheim, 14.01.2022

 + 
Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim